

Grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung*

Prof. Dr. Gerhard Hohloch, Freiburg

I. Einführung

Thema dieses Vortrages ist die Darstellung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel. Aus deutscher Sicht ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein deutsches Urteil im Ausland für vollstreckbar erklärt werden kann, mindestens von gleichem Interesse wie die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein ausländisches Urteil in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden kann. Daher beschränkt sich die folgende Darstellung nicht auf die Darstellung der Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel in Deutschland. Vielmehr soll im folgenden auch aufgezeigt werden, wie deutsche Unterhaltstitel im Grundsatz im Ausland der Vollstreckbarerklärung zugeführt werden können.

Die Notwendigkeit der Zwangsvollstreckung eines Unterhaltstitels im Ausland kann verschiedene Gründe haben. Typischerweise ergibt sie sich zum einen dann, wenn ein Unterhaltsschuldner, gegen den ein Unterhaltstitel vorliegt, seinen Wohnsitz im Ausland hat oder ins Ausland verlegt. Gerade bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist nach den Regeln des internationalen Zivilprozessrechts oftmals ein Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers ermöglicht, so daß trotz ausländischen Schuldnerwohnsitzes im Land des Gläubigers geklagt werden kann. Ein derartiger Klägergerichtsstand wird im europäischen Raum insbesondere nach der die internationale Zuständigkeit für Unterhaltsklagen begründenden Regelung des Art. 5 Nr. 2 EuGVÜ¹ bzw. Art. 5 Nr. 2 LugÜbk² ermöglicht³. Außerhalb des Anwendungsbereiches des EuGVÜ wird ein Klägergerichtsstand darüber hinaus gem. §§ 23 a, 35 a ZPO bzw., soweit Unterhalt im Scheidungsverband geltend gemacht wird, gem. § 621 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 606 a ZPO möglich⁴.

„Eine zentrale Rolle dürften die Grundprinzipien des Familienrechts spielen, als da sind das der Autonomie und des Konsenses, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Solidarität und des Schutzes des sozial schwachen Familienmitgliedes und nicht zuletzt das des Kindeswohls. Diese Prinzipien regieren sowohl die Frage nach dem Ob als auch die nach dem Wie einer Regelung. Vornan das Prinzip der Autonomie, das das familiäre Arrangement weitgehend in das Einvernehmen der Partner verweist, spielt in einem multikulturellen und multireligiösen Europa eine wichtige Rolle. Es mahnt den Gesetzgeber zur Enthaltensamkeit, auf daß die familiären Beziehungen nicht unnötig verrechtlicht werden. Auch im sachlich/materiellen Familienrecht sollte man sich auf das Regeln konfliktträchtiger Fragen beschränken.“

Erfreulich war, daß auch dieses Jahr der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen *Diekmann* es sich nicht nehmen ließ, an der Tagung teilzunehmen.

Zu Recht hat *Diekmann* auf die Erfahrungen bei der Prüfung der Praxistauglichkeit eines Gesetzes oder eines Gesetzesentwurfs hingewiesen. Schließlich ist bei der Reform der Zivilprozeßordnung zweifellos nur deshalb vieles nicht durchgekommen, weil die Simulationsverfahren in Recklinghausen mit erfahrenen Rechtsanwälten und Richtern die Einwände der Praxis bestätigt hatten.

Gerade das simulierte Durchspielen eines Verfahrens nach neuen Regeln ist geeignet, die Praxistauglichkeit zu überprüfen. Dies gilt natürlich auch in besonderem Maße für familiengerichtliche Verfahren.

Es ist zu wünschen, daß verfahrensrechtliche Neuregelungen (Stichwort: Einheitliches Familienverfahrensrecht) erst dann in gesetzliche Regelungen gefaßt werden sollten, wenn entsprechende Simulationsverfahren Aufschluß über die Notwendigkeit bestimmter Regelungen erbracht haben.

Auch die von dem Justizminister angeschnittene Frage der Fortbildung ist zweifellos Pflichtaufgabe einer bürgerfreundlichen Justiz. Wörtlich sagte der Minister: Dazu [gemeint war die einheitliche Anwendung durch die Gerichte] reichen profunde Rechtskenntnisse allein nicht aus, notwendig sind vielmehr auch Kenntnisse des sich ständig wandelnden sozialen und wirtschaftlichen Umfeldes. Dieses Wissen ist nicht mit dem 2. Staatsexamen erworben, sondern muß ständig in Fortbildungsmaßnahmen erneuert werden.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Festvorträge hielten:

- Prof. Fthenakis, München: „Der betreute Umgang“,
- Frau Justizsenatorin *Peschel-Gutzeit*, Hamburg: „Das Rangverhältnis im Unterhaltsrecht – ein gerechtes System?“

Es erstaunt nicht, daß die frühere langjährige Familienrichterin diese Frage verneinte.

Der Samstag war der Soziologie gewidmet:

- Prof. Dr. *Norbert Schneider*, Mainz: „Zur Situation der Alleinerziehenden – ein Beitrag der Soziologie“.

In den schon traditionellen stattfindenden 24 Arbeitskreisen wurde das gesamte Spektrum der Tätigkeit eines Familienrechtlers erörtert.

Zwei Arbeitskreise befaßten sich mit dem Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen nach der neuen Rechtsprechung des BGH; weitere Arbeitskreise mit Auskunftsproblemen, Entwicklung beim Betreuungsunterhalt für nicht miteinander verheiratete Eltern, Fragen der Verfassungswidrigkeit der Barwertverordnung, Hausrat, Zugewinn, Gewaltschutz und Wohnungszuweisung, § 1666 BGB – ein ungewohntes Arbeitsfeld des Familienrechts, Ehebezogenen Zuwendungen im Familien- und Erbrecht, Nationaler und internationaler Kindesentführung und Rechtlichen Problemen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, um nur einige der Arbeitskreise zu nennen.

Auf der Mitgliederversammlung kam es zu dem seit langem bereits geplanten Wechsel des langjährigen Vorsitzenden *Prof. Willutzki*, er kandidierte nicht mehr. An seiner Stelle ist der Richter am OLG *Dr. Brudermüller*, Karlsruhe, gewählt worden.

Willutzki wurde Ehrenvorsitzender.

* Zum Druck aufbereitete Fassung eines am 24. 11. 2000 auf der „Herbsttagung 2000“ der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht und Erbrecht des DAV in Freiburg gehaltenen Vortrages. Für Mithilfe bei der Erarbeitung der Druckfassung schulde ich meinem Mitarbeiter Assessor *Christian Mauch* Dank. Zu den Neuerungen im Bereich der internationalen Zuständigkeit s. den Beitrag des *Verf.*, Internationales Verfahrensrecht in Ehe- und Familiensachen, FF 2001, 45-53. Der vorliegende Beitrag gibt i. w. die im Zeitpunkt des Vortrages im Jahr 2001 geltende Rechtslage wieder. Zu Veränderungen in der Zukunft s. unter IV.2.

1 Brüsseler EWG-Übereinkommen vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II, S. 774) i. d. F des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. 11. 1996 (BGBl. 1998 II, S. 1412); abgedruckt bei *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 10. Aufl. 2000, Nr. 150.

2 Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. 9. 1988 (BGBl. 1994 II, S. 2660); abgedruckt bei *Jayme/Hausmann* (o. Fn. 1) Nr. 160.

3 Auch die neuen Regelungen der zum 1. 3. 2001 in Kraft tretenden Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (EheEuGVVO) vom 29. 5. 2000 sehen in Art. 2 einen weitgehenden Klägergerichtsstand vor; vgl. ABl. EG 2000, Nr. 160 S. 19, abgedruckt bei *Jayme/Hausmann* (o. Fn. 1) Nr. 170, Art. 2. Die Verordnung tritt für alle Mitgliedstaaten der EG mit Ausnahme Dänemarks am 1. 3. 2001 in Kraft; vgl. dazu auch die Ausführungen unter IV. 1.

4 Dies wird ausweislich der klarstellenden Ergänzung des Art. 5 Nr. 2 EuGVÜ weitgehend auch im Geltungsbereich des EuGVÜ toleriert, vgl. *Göppinger/Wax-Linke*, Unterhaltsrecht, 6. Aufl. 1994, Rn. 3321; a. A. KG IPRax 1999, 37 (38). Durch die am 1. 3. 2001 in Kraft tretende EheEuGVVO treten mit Art. 2 speziellere Regelungen in Kraft.

II. Die Notwendigkeit gerichtlicher Vollstreckbarerklärung

Gerichtsentscheidungen wirken als Akte hoheitlicher Gewalt zunächst nicht über die Grenzen eines Urteilsstaates hinaus⁵. Ausländische Urteile können in einem anderen Staat daher nur Wirkung entfalten, soweit dieser sie anerkennt. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Staat die Urteile eines anderen Staates anerkennt, ist nach dem Territorialitätsprinzip grundsätzlich seine souveräne Entscheidung; ein völkerrechtlicher Anspruch auf Anerkennung der Urteile eines anderen Staates besteht jedenfalls nicht⁶. Die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen ausländischer Staaten kann auf der Grundlage von autonomem Recht oder von bi- und multilateralen Staatsverträge erfolgen. Während ausländische Gestaltungsurteile – wie beispielsweise Scheidungsurteile – grundsätzlich schon bei Vorliegen der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen „automatisch“ anerkannt werden können und damit im Zweitstaat Gestaltungswirkung besitzen, wirken ausländische Leistungsurteile heute erst, nachdem eine gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des jeweiligen Titels im Inland gefällt worden ist. Da die jeweiligen inländischen Vollstreckungsorgane Verhaltensanweisungen nur von einem inländischen Gericht entgegennehmen, bedarf der ausländische Titel einer zusätzlichen inländischen Entscheidung, durch die die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidung für das Inland verliehen wird. Um jenseits der Grenze in einem anderen Staat vollstreckt werden zu können, benötigt daher jeder ausländische Unterhaltstitel einen vom Vollstreckungsstaat zu erlangenden „Paß“, d. h. zumindest die sog. Vollstreckbarerklärung („Exequatur“). In der deutschen Terminologie wird diese Vollstreckbarerklärung – in Anlehnung an die §§ 731 ff. ZPO – auch als „Vollstreckungsklauselerteilung“ bezeichnet. Da sich die Darstellung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von titulierten Unterhaltsansprüchen allerdings nicht lediglich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränken soll, wird im folgenden terminologisch von der „Vollstreckbarerklärung“ die Rede sein.

Zur gerichtlichen Vollstreckbarerklärung des ausländischen Titels bestehen keine Alternativen, soweit eine Zwangsvollstreckung aus dem zugrundeliegenden Titel im Ausland angestrebt wird. Einer erneuten Klage auf Unterhaltszahlung am jeweiligen Aufenthaltsort des Schuldners steht grundsätzlich die Rechtskraft der bereits ergangenen Entscheidung im Urteilsstaat entgegen, soweit diese im Vollstreckungsstaat anerkannt werden muß⁸. Nur soweit eine Anerkennung des ausländischen Unterhaltstitels im Vollstreckungsstaat nicht in Betracht kommt, kann erneut ohne Bindung an die vorausgegangene ausländische Entscheidung Leistungsklage erhoben werden⁹.

III. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Vollstreckbarerklärung

Unter welchen Voraussetzungen einem ausländischer Unterhaltstitel im Vollstreckungsstaat der „Vollstreckungspaß“, das heißt die Vollstreckbarerklärung erteilt wird, hängt von den jeweils anwendbaren Rechtsquellen ab. Als solche kommen in Betracht: das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. 9. 1968 (EuGVÜ)¹⁰, das sog. Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. 9. 1988¹¹ sowie das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. 10. 1973 (HVÜ)¹². Ist deren Anwendungsbereich nicht eröffnet, kommen subsidiär bilaterale Staatsverträge zwischen Urteils- und Vollstreckungsstaat und die Regelungen des sog. autonomen Rechts (in der Bundesrepublik Deutschland §§ 328, 722 f. ZPO) in Betracht.

Unterhaltstitel können neben ausländischen Urteilen grundsätzlich auch ausländische öffentliche Urkunden, gerichtliche Vergleiche und Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes sein. Die konkrete Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung dieser Titel ist jedoch abhängig von der für die Vollstreckbarerklärung maßgeblichen Rechtsquelle.

1. Der Anwendungsbereich des EuGVÜ

Als Rechtsquelle für die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln kommt zunächst das – heutzutage weitgehend ins Bewußtsein der deutschen Rechtspraktiker aufgenommene – Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) in Betracht¹³.

Seit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahre 1980¹⁴ besteht Klarheit, daß vom EuGVÜ auch die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln erfaßt wird¹⁵. Bezugspunkt ist insoweit Art. 5 Nr. 2 EuGVÜ; wenn das EuGVÜ eine Entscheidungszuständigkeit für Unterhaltsklagen gibt, gelten seine Art. 25 ff. auch für die Vollstreckung von Unterhaltstiteln!

Das EuGVÜ findet stets dann Anwendung, wenn der zu vollstreckende Unterhaltstitel aus einem Vertragsstaat des EuGVÜ stammt und in einem anderen Vertragsstaat des EuGVÜ vollstreckt werden soll. Auf die Staatsangehörigkeit von Gläubiger oder Schuldner des jeweiligen Titels kommt es nicht an.

Seit dem 1. 1. 1999 gilt das EuGVÜ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Für die durch das 4. Beitrittsübereinkommen hinzugekommenen Staaten Österreich, Finnland und Schweden ist zu berücksichtigen, daß gem. Art. 54 EuGVÜ auf Grundlage des EuGVÜ nur solche Entscheidungen aus diesen Staaten vollstreckt werden können, die seit dem 1. 1. 1999 ergangen sind¹⁶.

Der Bereich der anzuerkennenden ausländischen Titel wird vom EuGVÜ sehr weit gefaßt. Gem. Art. 50, 51 EuGVÜ sind neben gerichtlichen Entscheidungen auch öffentliche Urkunden bzw. Vergleiche, die vor einem Richter geschlossen worden sind, der Vollstreckbarerklärung zugänglich. Für die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung wird überdies nicht vorausgesetzt, daß diese in Rechtskraft erwachsen ist. Art. 31 Abs. 1 EuGVÜ läßt genügen, daß die jeweilige Entscheidung im Urteilsstaat nach des-

5 Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 775.

6 BGHZ 112, 127 (133).

7 Anders bislang indes die deutsche Praxis bei der Anerkennung von Scheidungsentscheidungen; ihrer Bedeutung wegen existiert hier das zentralisierte und mit Bindungswirkungen erga omnes ausgestattete Anerkennungsverfahren gemäß Art. 7 § 1 FamRÄndG.

8 BGHZ 73, 378 = FamRZ 1979, 495 = NJW 1979, 1105; LG Hamburg IPRax 1992, 251 m. Anm. Bungert, S. 225; Göppinger/Wax-Linke, (vgl. Fn. 4) Rn. 3274; Nagel, Internationales Zivilprozeßrecht, 4. Aufl. 1997, § 11 Rn. 12 ff. Vgl. für den Bereich des EuGVÜ: Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht, 6. Aufl. 1998, vor Art. 26 Rn. 12 m. w. N.

9 Göppinger/Wax-Linke, (Fn. 4) Rn. 3302.

10 S. oben Fn. 2.

11 S. oben Fn. 3.

12 BGBl. 1986 II, S. 826.

13 Wird im folgenden vom EuGVÜ gesprochen, so ist dessen Geltung nach der Fassung des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. 11. 1996 (BGBl. 1998 II, S. 1412) gemeint. Abdruck bei Jayme/Hausmann (vgl. oben Fn. 1) Nr. 155.

14 Vgl. EuGH, Urt. v. 6. 3. 1980 Rs. 120/79 (De Cavel / J. De Cavel), Slg. 1980, 89 = NJW 1980, 1218 (Leitsatz) = RIW 1980, 726 = WM 1980, 720 = IPRax 1981, 89; Kropholler (o. Fn. 8) S. 550 m. w. N.

15 Nach der neueren Rechtsprechung des EuGH ist festzustellen, daß der EuGH den Begriff des „Unterhalts“ sehr weit auslegt. Diesem Begriff unterfallen danach auch Fragen, die nach deutschem Recht dem ehelichen Güterrecht zugeordnet werden müssen; vgl. EuGH, Urt. v. 27. 2. 1997 – Rs. C-220/95 (van den Boogard / J. Laumen), IPRax 1999, 35.

16 Da diese Staaten allerdings im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland seit 1. 3. 1995 (Finnland, Schweden) bzw. seit 1. 9. 1996 (Österreich) Mitgliedsstaaten des Luganer Übereinkommens waren, kann die Vollstreckbarerklärung älterer Titel regelmäßig über das Luganer Übereinkommen erfolgen, soweit letzteres nach seinem Art. 54 zeitlich anwendbar ist.

sen Recht vollstreckbar ist. Das bedeutet, daß grundsätzlich auch gerichtliche Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln noch angegriffen werden können, gem. Art. 31 ff. EuGVÜ für vollstreckbar erklärt werden können. Dies ist gerade für die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltsentscheidungen von Bedeutung, da Unterhaltsgläubiger regelmäßig auf eine rasche Vollstreckung ihrer Unterhaltstitel angewiesen sind. Eine erstinstanzliche Unterhaltsentscheidung kann daher grundsätzlich auch dann im Ausland für vollstreckbar erklärt werden, soweit sie noch mit Rechtsmitteln angreifbar ist bzw. die Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen noch nicht abgelaufen ist¹⁷.

Ogleich die Rechtskraft der ausländischen Unterhaltsentscheidung gem. Art. 31 EuGVÜ keine Voraussetzung für deren Vollstreckbarerklärung nach dem EuGVÜ darstellt, können nach der Rechtsprechung des EuGH einstweilige Maßnahmen zur Sicherung oder einstweiligen Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach dem EuGVÜ nur sehr eingeschränkt für vollstreckbar erklärt werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind einstweilige Maßnahmen grundsätzlich nur dann der Vollstreckbarerklärung zugänglich, wenn sie im Urteilsstaat in einem streitigen Verfahren ergangen sind¹⁸. In zwei in jüngster Zeit ergangenen Urteilen schränkte der EuGH die Vollstreckbarkeit derartiger einstweiliger Maßnahmen noch weiter ein. Nunmehr setzt die Vollstreckbarerklärung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes voraus, daß die Rückzahlung des zugesprochenen Betrages an den Antragsgegner für den Fall, daß der Antragsteller in der Hauptsache nicht obsiegt, gewährleistet ist¹⁹. Nach dieser Rechtsprechung des EuGH sind die im deutschen Recht weit verbreiteten sog. „Leistungsverfügungen“ sowie vergleichbare Entscheidungen des ausländischen Rechts einer Vollstreckbarerklärung nach dem EuGVÜ nur dann zugänglich, wenn sie eine hinreichende Sicherung für den Fall des Unterliegens des Antragstellers in der Hauptsache beinhalten und im streitigen Verfahren erlassen worden sind. Außerdem muß die neuere Rechtsprechung des EuGH wohl so verstanden werden, daß nur solche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes für vollstreckbar erklärt werden können, die von einem Gericht erlassen worden sind, das eine reale Verknüpfung zur einstweiligen Maßnahme aufweist²⁰. Eine derartige reale Verknüpfung dürfte allerdings nur dem nach den Zuständigkeitsregelungen des EuGVÜ in der Hauptsache zuständigen Gericht sowie dem Gericht am Vollstreckungsort zukommen. Die Vollstreckbarerklärung einstweiliger Maßnahmen, die in einem sog. exorbitanten Gerichtsstand erlassen worden sind, dürfte deshalb nach dem EuGVÜ ausgeschlossen sein.

Grundsätzlich gilt für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach dem EuGVÜ, daß die ausländische Entscheidung im Vollstreckungsstaat keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden darf. Dieses Verbot der sog. „révision au fond“ wird in Art. 29 EuGVÜ statuiert. Dies bedeutet allerdings nicht, daß jede ausländische Unterhaltsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat des EuGVÜ ergangen ist, ohne weiteres für vollstreckbar erklärt werden muß. Wäre dies der Fall, wäre das Erfordernis einer Vollstreckbarerklärung des ausländischen Titels durch das Gericht im Vollstreckungsstaat überflüssig. Das EuGVÜ beinhaltet vielmehr – wie jede Rechtsquelle für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel – auch „Anerkennungshindernisse“, d. h. Versagungsgründe, bei deren Vorliegen die Vollstreckbarerklärung verweigert wird. Die Versagungsgründe für die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels sind in Art. 34 Abs. 3 i. V. m. Art. 27, 28 EuGVÜ normiert.

Nach dem EuGVÜ wird eine ausländische Entscheidung dann nicht anerkannt, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, widersprechen würde (Art. 27 Nr. 1), bzw. wenn die

Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist (Art. 27 Nr. 3), oder wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Nichtvertragsstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern diese Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Staat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird (Art. 27 Nr. 5). In bezug auf die Zuständigkeit des Gerichts im Entscheidungsstaat sieht das EuGVÜ nur eine sehr eingeschränkte Überprüfung vor. Art. 28 Abs. 1 HVÜ begrenzt diese Überprüfung auf die vom EuGVÜ für Versicherungs- und Verbrauchersachen sowie für die von Art. 16 EuGVÜ vorgegebenen ausschließlichen Zuständigkeiten. Eine ausländische Unterhaltsentscheidung wird nach dem EuGVÜ auch dann nicht für vollstreckbar erklärt, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das dieses Verfahren einleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß und nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte (Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ). Dieser, das rechtliche Gehör des Schuldners schützende Versagungsgrund hat in der Praxis die wohl größte Bedeutung erlangt²¹.

Nach der derzeit geltenden Fassung des EuGVÜ sieht Art. 27 Nr. 4 weiterhin einen Versagungsgrund für die Vollstreckbarerklärung der ausländischen Unterhaltsentscheidung dann vor, wenn das Gericht des Ursprungsstaats bei seiner Entscheidung hinsichtlich einer Vorfrage, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung einer natürlichen Person, die ehelichen Güterstände oder das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts betrifft, sich in Widerspruch zu einer Vorschrift des internationalen Privatrechts des Staates, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, gesetzt hat, es sei denn, daß die Entscheidung nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, wenn die Vorschriften des internationalen Privatrechts dieses Staates angewandt worden wären. Dieser Versagungsgrund, der insbesondere im Bereich der Vollstreckbarerklärung von ausländischen Unterhaltsentscheidungen zum Tragen kommen kann, führt zu einer begrenzten inhaltlichen Nachprüfung des ausländischen Titels. Dem Richter obliegt in diesem Fall die Aufgabe, zu prüfen, ob das nach seinem internationalen Privatrecht berufene materielle Recht die von Art. 27 Nr. 4 EuGVÜ bezeichnete Vorfrage anders beurteilt hätte, so daß der Rechtsstreit anders entschieden worden wäre²². Diese komplizierte Prüfung kann im Einzelfall zu einer erheblichen Verzögerung der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Titels führen²³.

17 Zum Schutz des Schuldners der Unterhaltsentscheidung sieht Art. 38 EuGVÜ allerdings vor, daß die Zwangsvollstreckung aus derartigen, noch nicht rechtskräftigen Titeln im Vollstreckungsstaat auf einen Rechtsbehelf des Schuldners hin ausgesetzt oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden kann.

18 EuGH, Urt. v. 21. 5. 1980 Rs. 125/79 (Denilauler ./ Couchet Frères) Slg. 1980, 1553, NJW 1980, 2016 (Leitsatz); RIW 1980, 510; IPRax 1981, 95.

19 EuGH, Urt. v. 17. 11. 1998 – Rs. C 391/95 (Van Uden ./ Deco Line), JZ 1999, 1103 (1105) = IPRax 1999, 240.

20 Vgl. EuGH, (Mietz ./ Intership Yachting Sneek BV), JZ 1999, 1105 (1108); vgl. auch Stadler, Erlaß und Freizügigkeit einstweiliger Maßnahmen im Anwendungsbereich des EuGVÜ, JZ 1999, 1089 (1998).

21 Nach dem Entwurf der Europäischen Kommission zur Revision des EuGVÜ ist allerdings geplant, diesen Versagungsgrund insofern einzuschränken, als der Beklagte sich dann nicht auf diesen Versagungsgrund berufen kann, wenn er gegen die ausländische Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte; vgl. Art. 41 des Entwurfs zur Revision des EuGVÜ; IPRax 2000, 47.

22 Vgl. Kropholler, EuGVÜ (vgl. oben Fn. 8) Art. 27 Rn. 54.

23 Im Entwurf der Europäischen Kommission zur Neufassung des EuGVÜ ist dieser Versagungsgrund nicht mehr enthalten. Aller Voraussicht nach wird er in Zukunft keine Geltung mehr beanspruchen; vgl. Art. 41 des Entwurfs; IPRax 2000, 47.

Im Gegensatz zu den übrigen Rechtsquellen für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel beinhaltet das EuGVÜ auch detaillierte Vorschriften zur Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens in den Art. 31 ff. EuGVÜ. Durch diese Regelungen soll eine rasche und einheitliche Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel in den Mitgliedstaaten des EuGVÜ bzw. eine möglichst große „Freizügigkeit“ gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen sichergestellt werden²⁴.

Wesentlichste Regelung des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung gem. Art. 31 ff. EuGVÜ ist dabei die in Art. 34 Abs. 1 EuGVÜ statuierte sog. „Einseitigkeit des Verfahrens“. Das bedeutet, daß das Verfahren der Vollstreckbarerklärung zunächst ohne Beteiligung des Schuldners durchzuführen ist. Der Schuldner erfährt daher erst mit Zustellung der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Titels von der Durchführung des Verfahrens gem. Art. 31 ff. EuGVÜ; er wird von der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Unterhaltstitels gleichsam „überrascht“. Gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem ausländischen Titel kann der Schuldner allerdings innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen²⁵. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bzw. bis zur Entscheidung des Rechtsbehelfsgerichts darf die Zwangsvollstreckung gem. Art. 39 Abs. 1 EuGVÜ zum Schutz des Schuldners nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen. Die Bestimmungen des EuGVÜ zur Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens werden vom deutschen Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG)²⁶ aufgegriffen und umgesetzt.

2. Der Anwendungsbereich des Luganer Übereinkommens

In einem Atemzug mit dem EuGVÜ ist das sog. Luganer Übereinkommen²⁷ zu erwähnen, dessen Vorgaben für die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln mit den Vorgaben des EuGVÜ nahezu identisch sind und das deshalb als „Parallelübereinkommen“ zum EuGVÜ bezeichnet wird²⁸. Dieses Übereinkommen wurde am 16. 9. 1988 zwischen den Mitgliedstaaten der EG und denen der EFTA geschlossen und ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. 3. 1995 im Verhältnis zu Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz und im Verhältnis zu Island am 1. 12. 1995, zu Österreich am 1. 9. 1996 in Kraft getreten²⁹. Seit dem 1. 1. 2000 hat es Geltung auch im Verhältnis zu Polen³⁰.

Seit Inkrafttreten des 4. Beitrittsübereinkommens zum EuGVÜ in der Bundesrepublik Deutschland am 1. 1. 1999 hat das Luganer Übereinkommen aufgrund des Vorrangs des EuGVÜ (Art. 54 b LugÜbk) für Deutschland nur noch Bedeutung im Verhältnis zur Schweiz, zu Norwegen, Island und Polen³¹.

Für diese Staaten, für die das Luganer Übereinkommen im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nach wie vor Bedeutung hat, ist in zeitlicher Hinsicht der mit Art. 54 EuGVÜ identische Art. 54 LugÜbk zu beachten. Danach sind nur solche Entscheidungen, die vor Inkrafttreten des Luganer Übereinkommens ergangen sind, über das LugÜbk vollstreckbar. Ebenso wie das EuGVÜ enthält damit auch das LugÜbk den Grundsatz der „Nichtrückwirkung“³².

In bezug auf die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel sowie auf das Verfahren der Vollstreckbarerklärung ist das LugÜbk mit dem EuGVÜ nahezu deckungsgleich, so daß auf die obigen Ausführungen zum EuGVÜ verwiesen werden kann. Eine Abweichung des LugÜbk zum EuGVÜ ist allerdings bzgl. Art. 28 Abs. 2 LugÜbk festzustellen, der zusätzliche Fälle, in denen die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung versagt werden darf, enthält³³.

3. Der Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. 10. 1973³⁴

Dieses Haager Übereinkommen vom 2. 10. 1973 stellt einen speziellen multilateralen Staatsvertrag bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen dar. Das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. 10. 1973 (HVÜ) regelt die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bzw. Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft, einschließlich der Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind, die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden eines Landes erlassen worden sind (Art. 1 Abs. 1 HVÜ). Für die Anwendbarkeit des Haager Übereinkommens vom 2. 10. 1973 ist – wie auch für das EuGVÜ/LugÜbk – lediglich entscheidend, daß die Entscheidung in einem Vertragsstaat ergangen ist. Auf die Staatsangehörigkeit der Parteien bzw. auf die Natur des Unterhaltsanspruchs kommt es nicht an (Art. 2 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 HVÜ).

Das Haager Übereinkommen vom 2. 10. 1973 ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. 4. 1987 im Verhältnis zu Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz der ehemaligen Tschechoslowakei, der Türkei und dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten. Es gilt heute ferner für Spanien, Dänemark, die Tschechische Republik, die Slowakei, Polen und Estland³⁵.

Gem. Art. 1 Abs. 2 HVÜ ist dieses Übereinkommen auch auf Vergleiche über Unterhaltspflichten, die vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden geschlossen worden sind, anzuwenden. Öffentliche Urkunden sind gem. Art. 25 HVÜ allerdings nur eingeschränkt vollstreckbar. Voraussetzung ist eine besondere Erklärung zum Übereinkommen, die bislang

24 Geimer/Schütze, Internationale Urteilsanerkennung, Band I, 1. Halbband (1983), S. 1125.

25 Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat, so beträgt diese Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs zwei Monate, Art. 36 Abs. 2 EuGVÜ.

26 BGBl. I, S. 662; vgl. Jayme/Hausmann (o. Fn. 1) Nr. 150a. Das Gesetz ist am 30. 5. 1988 in Kraft getreten. Es wird hier in seiner bis 28. 2. 2001 geltenden Fassung zitiert.

27 Teilweise auch als „Lugano Übereinkommen“ bezeichnet; vgl. Kropholler (o. Fn. 8) Einl. Rn. 46.

28 Vgl. Kropholler (o. Fn. 8), Einl. Rn. 53.

29 Vgl. die Nachweise bei Kropholler (o. Fn. 8) Einl. Rn. 47 und Jayme/Hausmann (o. Fn. 1) Nr. 160, Fn. 1.

30 BGBl. 2000 II, S. 1246.

31 Inwiefern das Luganer Übereinkommen für Gibraltar gilt, ist streitig. Das Vereinigte Königreich hat zwar am 1. 10. 1998 die Wirkung des Übereinkommens auf Gibraltar erstreckt, gegen diese einseitige Erweiterung der territorialen Geltung des Übereinkommens hat Spanien allerdings mit der Begründung Einspruch erhoben, sie stehe im Widerspruch zum Wortlaut des Übereinkommens und zum Völkerrecht. Vgl. Jayme/Hausmann (vgl. oben Fn. 1) Nr. 160 Fn. 1.

32 Kropholler (o. Fn. 8), Art. 54 Rn. 2.

33 Gem. Art. 34 Abs. 2 i. V. m. Art. 28 Abs. 2 EuGVÜ muß die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung – über das EuGVÜ hinausgehend – dann versagt werden, wenn ein Fall des Art. 54 b Abs. 3 bzw. des Art. 57 Abs. 4 LugÜbk vorliegt, das heißt, wenn der seltene Fall vorliegt, daß das Gericht des Ursprungsstaates sich irrtümlich auf einen Zuständigkeitsgrund des EuGVÜ gestützt hat, der im LugÜbk keine Entsprechung findet. Art. 57 Abs. 4 LugÜbk sieht im Verhältnis zum EuGVÜ eine restriktivere Lösung bzgl. der Überprüfung der Zuständigkeit vor, wenn die Zuständigkeit gem. Art. 57 Abs. 2 auf ein Spezialübereinkommen gestützt wird und der Beklagte seinen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat besitzt; vgl. dazu Kropholler (o. Fn. 8) Art. 28 Rn. 15 ff. sowie Art. 57 Rn. 9.

34 BGBl. 1986 II, S. 826.

35 Vgl. Jayme/Hausmann (vgl. oben Fn. 1) Nr. 181 Fn. 1 mit detaillierten Nachweisen zum jeweiligen Geltungszeitpunkt. Für Österreich, Belgien, Liechtenstein, Ungarn und Suriname sowie für die überseeischen französischen Departements und Hoheitsgebiete gilt nach wie vor nur das ältere Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. 4. 1958 (BGBl. 1961 II, S. 1006); vgl. Jayme/Hausmann, (vgl. oben Fn. 1) Nr. 180, Fn. 6; Göppinger/Wax-Linke (vgl. oben Fn. 4) Rn. 3262.

neben der Bundesrepublik Deutschland lediglich von den Niederlanden und Schweden abgegeben worden ist³⁶.

Gem. Art. 4 Abs. 2 HVÜ sind im Anwendungsbereich des HVÜ auch vorläufig vollstreckbare Entscheidungen sowie Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes der Vollstreckbarerklärung zugänglich.

Einzige Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung derartiger Entscheidungen ist gem. Art. 4 Abs. 2 HVÜ, daß auch „im Vollstreckungsstaat gleichartige Entscheidungen erlassen und vollstreckt werden können“. Dies gilt gem. Art. 4 Abs. 2 HVÜ ausdrücklich auch dann, wenn gegen diese Entscheidungen noch ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Insbesondere im Hinblick auf die Vollstreckbarerklärung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, die gerade im Unterhaltsrecht große Bedeutung haben, ist diese Regelung des Haager Übereinkommens sehr beachtlich. In dem das Haager Übereinkommen für die Vollstreckbarerklärung von einstweiligen Maßnahmen lediglich voraussetzt, daß auch das Verfahrensrecht des Vollstreckungsstaates derartige Maßnahmen kennt (sog. „Kongruenzvorbehalt“³⁷), ist es insofern als anerkennungsfreundlicher als das EuGVÜ anzusehen³⁸.

Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung nach dem HVÜ ist zunächst gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 HVÜ, daß die Unterhaltsentscheidung von einer zuständigen Behörde erlassen worden ist. Diese nachträgliche Prüfung der internationalen Zuständigkeit der Behörde, von der der jeweilige Unterhaltstitel erlassen wurde, wird nach dem Haager Übereinkommen unter Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze der internationalen Zuständigkeit in Unterhaltssachen vorgenommen³⁹.

Die Versagungsgründe für die Vollstreckbarerklärung des ausländischen Unterhaltstitels decken sich weitgehend mit denen des EuGVÜ/LugÜbk.

Gem. Art. 5 Nr. 1 HVÜ ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Anerkennung und Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates offensichtlich unvereinbar ist, wenn ein denselben Gegenstand betreffendes Verfahren zwischen denselben Parteien vor einer Behörde des Vollstreckungsstaates anhängig und als erstes eingeleitet worden ist (Art. 5 Nr. 3) oder wenn die Entscheidung unvereinbar ist mit einer Entscheidung, die zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand entweder in dem Vollstreckungsstaat oder in einem anderen Staat ergangen ist, und sofern diese Entscheidung die für die Anerkennung und Vollstreckung im Vollstreckungsstaat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 5 Nr. 4). Gem. Art. 6 HVÜ wird darüber hinaus eine Versäumnisentscheidung nur für vollstreckbar erklärt, wenn das das Verfahren einleitende Schriftstück mit den wesentlichen Klagegründen der säumigen Partei nach dem Recht des Ursprungsstaates zugestellt worden ist und wenn diese Partei eine nach den Umständen ausreichende Frist zu ihrer Verteidigung hatte. Über das EuGVÜ/LugÜbk hinausgehend wird die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Unterhaltstitels auch dann versagt, wenn die Entscheidung das Ergebnis betrügerischer Machenschaften ist, Art. 5 Nr. 2 HVÜ.

Im Gegensatz zum EuGVÜ/LugÜbk überläßt das HVÜ die Regelung des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung gem. Art. 13 HVÜ weitgehend den Vertragsstaaten.

Das HVÜ selbst regelt lediglich, welche Unterlagen für die Vollstreckbarerklärung des ausländischen Titels beigebracht werden müssen, Art. 17 HVÜ. Außerdem vermeidet es Benachteiligungen zu Lasten ausländischer Antragsteller durch allgemeine Vorgaben bzgl. der Anwendung der Prozeßkostenhilfe in den Vertragsstaaten (Art. 15 HVÜ) sowie durch das allgemeine Verbot, für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung Sicherheit zu beanspruchen (Art. 16 HVÜ). Im übrigen obliegt die Ausführung des Verfahrens den Vertragsstaaten. Für die Bundesrepublik Deutschland wird das Verfahren der Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln

nach dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG) geregelt⁴⁰. Für die Mehrzahl der Vertragsstaaten des HVÜ, die gleichzeitig dem EuGVÜ angehören und keine eigenen Ausführungsgesetze zum HVÜ erlassen haben, können gem. Art. 57 Abs. 2 lit. b EuGVÜ unmittelbar die Bestimmungen des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung gem. Art. 31 ff. EuGVÜ angewendet werden⁴¹. Im Verhältnis zu Dänemark, Finnland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Schweden, Spanien, dem Vereinigten Königreich, Norwegen und der Schweiz können daher unmittelbar die Regelungen der Art. 31 ff. EuGVÜ zur verfahrensrechtlichen Ausführung des HVÜ angewendet werden⁴². In praktischer Hinsicht wird dies im Inland indes durch die übereinstimmende Ausführungsregelung des AVAG (hierzu sogleich) überspielt.

4. Das übereinstimmende deutsche Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel nach dem AVAG vom 30. 5. 1988

Für die verfahrensrechtliche Umsetzung des EuGVÜ, des LugÜbk sowie des HVÜ gilt in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG) vom 30. 5. 1988⁴³: Wie schon ausgeführt, beinhaltet das EuGVÜ/LugÜbk die wesentlichen Grundsätze des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel in Art. 31 ff. Das AVAG übernimmt diese verbindlichen Vorgaben des EuGVÜ/LugÜbk und erstreckt sie, aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung, auf die in § 35 AVAG genannten Übereinkommen.

36 Notariell bzw. behördlich beurkundete Unterhaltstitel sind daher nur in diesen Staaten der Vollstreckbarerklärung zugänglich; vgl. *Jayme/Hausmann* (oben Fn. 1) Nr. 181, Art. 25 Fn. 7; *Göppinger/Wax-Linke* (oben Fn. 4) Rn. 3303.

37 Vgl. dazu *Göppinger/Wax-Linke* (vgl. oben Fn. 4) Rn. 3280; *Baumann*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Unterhaltssachen, 1989, S. 24; *Verwilghen* BT-Drucks. 10/258, S. 44. Nach *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze-Baumann*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Bd. 3 (1999), E 6, 795, S. 107 muß der Begriff der Gleichartigkeit großzügig ausgelegt werden.

38 Das HVÜ enthält insofern keine Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ vergleichbare Vorschrift, sondern beschränkt das Anerkennungshindernis nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Ladung auf Versäumnisentscheidungen; vgl. *Göppinger/Wax-Linke*, (vgl. oben Fn. 4) Rn. 3282.; *Baumann* (vgl. oben Fn. 37) S. 23 f. Ob dem Antragsgegner rechtliches Gehör gewährt worden ist, kann allerdings im Rahmen des ordre public (Art. 5 I HVÜ) geprüft werden; vgl. *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze-Baumann*, (vgl. oben Fn. 37) Bd. 3, E 6; 795, S. 106; vgl. auch *Eilers*, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im europäischen Zivilrechtsverkehr, 1994, S. 253. A. A. *Rahm/Künkel-Breuer*, Handbuch des Familiengerichtsverfahrens, 4. Aufl. 1994, Band 3, VIII S. 186 Rn. 281.

39 Als international zuständig ist eine Behörde des Ursprungsstaates gem. Art. 7 HVÜ immer dann anzusehen, wenn der Unterhaltsverpflichtete oder der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte, der Unterhaltsverpflichtete und der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsangehörige des Ursprungsstaates waren, oder wenn sich der Bekl der Zuständigkeit dieser Behörde entweder ausdrücklich oder dadurch unterworfen hat, daß er sich, ohne deren Unzuständigkeit geltend zu machen, auf das Verfahren in der Sache selbst eingelassen hat. Außerdem wird die internationale Zuständigkeit gem. Art. 8 HVÜ dann angenommen, wenn der Unterhalt infolge einer von einer Behörde des Ursprungsstaates ausgesprochenen Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe geschuldet wird und wenn die diesbezügliche Zuständigkeit nach dem Recht des Vollstreckungsstaates anerkannt wird. Aufgrund der Weite der Zuständigkeitsbestimmung dürfte die Vollstreckbarerklärung des ausländischen Unterhaltstitels nach dem HVÜ an der Zuständigkeit der Behörde des Ursprungsstaates im Regelfall nicht scheitern.

40 Vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 2 AVAG.

41 Vgl. *Jayme/Hausmann* (vgl. oben Fn. 1); Nr. 181, Art. 13 Fn. 5; *Kropholler* (o. Fn. 8) Art. 57 Rn. 4 f.

42 Vgl. *Jayme/Hausmann* (o. Fn. 1) Nr. 181 Fn. 5.

43 BGBl. 1988 I, S. 662; abgedruckt bei *Jayme/Hausmann* (o. Fn. 1) Nr. 150a. Vgl. § 35 Nr. 1, 1a, 2 AVAG. Das AVAG ist durch Gesetz v. 19. 2. 2001 (BGBl. 2001 I, S. 288) novelliert worden (in Kraft ab 1. 3. 2001). Hier ist auf die i. w. unverändert geltende Regelung der bis 28. 2. 2001 in Kraft gewesenen Fassung jeweils verwiesen. Die Neuregelung betrifft die unter IV.1. beschriebene Anwendung der EheEuGVVO.

a) Verfahrenseinleitung

Gem. § 2 Abs. 1 AVAG ist für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Unterhaltstiteln nach dem EuGVÜ/LugÜbk und HVÜ ausschließlich das LG, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zuständig. Hat der Schuldner in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz, so ist das LG zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht erforderlich, § 5 Abs. 2 AVAG. Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Unterhaltstitels ist beim LG schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen, § 3 Abs. 2 AVAG. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Schuldtitels nebst zwei Abschriften beizufügen. Das AVAG setzt nicht voraus, daß der Antrag auf Vollstreckbarerklärung oder der ausländische Schuldtitel übersetzt vorliegen muß, § 3 Abs. 3, 4 AVAG. Allerdings kann eine derartige Übersetzung vom Gericht angeordnet werden, § 3 Abs. 3 AVAG. Der Antragsteller hat in seinem Antrag gem. § 4 AVAG einen sog. Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der im Bezirk des angerufenen LG wohnt⁴⁴. Unterläßt der Antragsteller dessen Benennung, so können alle Zustellungen an den Antragsteller durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Die Schwierigkeiten einer förmlichen Auslandszustellung an den Antragsteller werden insofern vermieden.

b) Einseitiges erstinstanzliches Verfahren

Wie schon durch die Norm des Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ vorgegeben, wird der Schuldner am Verfahren der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Titels nicht beteiligt. Das Verfahren verläuft gem. § 5 Abs. 1 AVAG einseitig, das heißt ohne Anhörung des Schuldners. Auch eine mündliche Anhörung des Antragstellers ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern diese nicht im Einzelfall der Beschleunigung des Verfahrens dient und der Antragsteller hiermit einverstanden ist, § 5 Abs. 1 S. 2 AVAG. Der Schuldner erhält – nach Abschluß des Verfahrens – lediglich gem. § 9 AVAG eine beglaubigte Abschrift des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels zugestellt.

Den durch die Nichtanhörung des Schuldners entstehenden „Überraschungseffekt“ kann der Antragsteller ausnutzen, indem er gem. §§ 20 ff. AVAG Sicherungsmaßnahmen einleitet, um zu verhindern, daß der Schuldner sein Vermögen einer drohenden Zwangsvollstreckung entzieht⁴⁵. Mangels Gewährung rechtlichen Gehörs darf die unbeschränkte Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner erst stattfinden, wenn die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel abgelaufen ist oder das Beschwerdegericht die Beschwerde zurückgewiesen hat, § 20 AVAG. Dies wird auch durch die von § 8 AVAG vorgesehene Form der Vollstreckungsklausel deutlich gemacht.

c) Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren

Der Schuldner kann gem. § 11 Abs. 1, 2 AVAG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vollstreckungsklausel gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung beim OLG Beschwerde einlegen⁴⁶. Gleiches gilt für den Fall, daß die Erteilung der Vollstreckungsklausel abgelehnt wurde, für den Gläubiger gem. § 16 AVAG. Wohnt der Schuldner nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so kann die Frist für die Einlegung der Beschwerde vom Vorsitzenden verlängert werden, § 11 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 AVAG⁴⁷. Das Beschwerdeverfahren hat nach den persönlichen Erfahrungen des Autors, der im OLG-Bezirk einzig zuständiger Berichterstatter des zuständigen Senats ist, gewisse praktische Bedeutung: Etwa 25% der erstinstanzlichen Entscheidungen werden (zumeist vom Schuldner) mit der Beschwerde, die

anwaltsfrei geführt werden kann, angegriffen. Etwa 20% dieser Beschwerden haben Erfolg oder Teilerfolg aus den nachstehend dargelegten Gründen.

Mit der Beschwerde kann der Schuldner Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel vorbringen. So kann die Verletzung der vom AVAG vorgesehenen Formvorschriften, insbesondere aber das Vorliegen der Versagungsgründe für die Erteilung der Vollstreckungsklausel, d. h. von Anerkennungshindernissen gem. Art. 34 Abs. 1 i. V. m. Art. 27, 28 EuGVÜ bzw. Art. 5 HVÜ mit der Beschwerde geltend gemacht werden. Praktische Bedeutung hat insoweit insbesondere die Rüge, daß im Ausgangsverfahren rechtliches Gehör nicht gewährt worden ist oder Zustellungsfehler durch die Nichtbeachtung des internationalen Zustellungsrechts begangen worden sind. Da in letzterer Hinsicht die Beweislast weitgehend beim Titelgläubiger und Antragsteller des Vollstreckbarerklärungsverfahrens liegt, sind solche Rügen immer wieder erfolgreich oder doch erfolgversprechend.

Gem. § 13 Abs. 1 AVAG kann der Schuldner mit der Beschwerde auch Einwendungen gegen den Anspruch geltend machen, soweit die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Erlass der Entscheidung ergangen sind. Unterläßt es der Schuldner, derartige Einwendungen im Beschwerdeverfahren vorzubringen, so kann er sich im Zwangsvollstreckungsverfahren gem. § 15 AVAG nicht mehr auf § 767 Abs. 2 ZPO berufen⁴⁸. Interessant sind insoweit insbesondere alle rechtsvernichtenden Einreden, z. B. zwischenzeitliche Zahlung, Aufrechnungsmöglichkeit, aber auch z. B. zwischenzeitliche Erreichung der Volljährigkeit durch das Kind, dessen Unterhalt noch z. B. von der Mutter als bisheriger Titelgläubigerin verfolgt wird. Solche Einwendungen hindern die Vollstreckbarerklärung entweder voll oder bis zu dem durch die Einwendung gedeckten Betrag und machen die Beschwerde insoweit erfolgreich, d. h. begründet. Bedeutung hat das auch für die Kostenentscheidung, die entsprechend §§ 91 ff. ZPO ergeht und für die Anwaltskosten auf dem in üblicher Weise ermittelten Gegenstandswert des Verfahrens beruht.

Der Gläubiger kann seinerseits im Beschwerdeverfahren vortragen, daß sein Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entgegen den Regelungen des AVAG bzw. des EuGVÜ/LugÜbk oder des HVÜ zu Unrecht abgelehnt worden ist, § 16 AVAG. Das Beschwerdegericht entscheidet grundsätzlich nach seinem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung angeordnet wird, § 14 Abs. 2 AVAG⁴⁹. Nur in diesem Fall gilt der Anwaltszwang. Keine beachtliche Einwendung i. S. von § 13 AVAG stellt hingegen das Vorbringen nicht vorhandener Leistungsfähigkeit dar. Ebensowenig ist das Beschwerdeverfahren der richtige Ort für alle Abänderungsbegehren des Schuldners nach dem Vorbild von § 323 ZPO⁵⁰.

Gegen die Entscheidung des OLG ist gem. § 17 Abs. 1 AVAG die Rechtsbeschwerde zum BGH zulässig, soweit die allgemeinen Voraussetzungen der Revision gem. § 546 f.

44 Der Vorsitzende kann allerdings auch eine Person, die ihren Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet hat, zulassen.

45 Diese Norm entspricht den Vorgaben des Art. 39 EuGVÜ/LugÜbk. Gem. § 22 Abs. 1 AVAG ist der Schuldner wiederum befugt, durch eigene Sicherheitsleistung die Sicherungsmaßnahmen des Gläubigers abzuwenden.

46 Gem. § 12 Abs. 2 AVAG wird die Zulässigkeit der Beschwerde nicht dadurch berührt, daß die Beschwerde beim LG eingelegt wird; in diesem Fall ist sie unverzüglich an das OLG abzugeben.

47 Für den Bereich des EuGVÜ und LugÜbk ist allerdings gem. § 36 AVAG im Hinblick auf Art. 36 Abs. 2 von einer Mußvorschrift auszugehen, nach der sich die Beschwerdefrist auf zwei Monate verlängert.

48 Dies ist insbesondere für den Fall der Zahlung der titulierten Schuld nach Vollstreckbarerklärung des Unterhaltstitels zu beachten.

49 BGH RIW 1984, 485 = IPRAx 1985, 101.

50 Hierzu ausführlich jetzt *Hohloch*, Abänderung ausländischer Unterhaltstitel, DEuFamR 2000, 193-207.

ZPO vorliegen⁵¹. Die Rechtsbeschwerde ist gem. § 17 Abs. 2 AVAG innerhalb eines Monats einzulegen. Gem. § 19 AVAG kann der BGH nur überprüfen, ob der Beschluß des OLG auf einer Verletzung eines Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages oder eines anderen Gesetzes beruht. Die Rechtsbeschwerde ist praktisch höchst selten; in Unterhaltssachen kommt sie so gut wie nicht vor.

d) Blick ins Ausland

In den übrigen Mitgliedstaaten des EuGVÜ bzw. LugÜbk finden sich zumeist keine Bestimmungen, die den detaillierten Regelungen des deutschen AVAG entsprechen⁵². Ein Ausführungsgesetz zum EuGVÜ und LugÜbk findet sich bislang nur in Deutschland, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich⁵³. In Irland und Dänemark finden sich ebenfalls einige Ausführungsbestimmungen zum EuGVÜ⁵⁴. In den Vertragsstaaten, in denen kein Ausführungsgesetz erlassen worden ist, werden die Regelungen der Art. 31 ff. EuGVÜ bzw. Art. 31 ff. LugÜbk mit Hilfe der nationalen Verfahrensregelungen ausgeführt⁵⁵.

5. Das Verhältnis der Abkommen zueinander

Im europäischen Bereich wird häufig der Fall eintreten, daß bezüglich der Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel sowohl der Anwendungsbereich des EuGVÜ bzw. LugÜbk als auch der Anwendungsbereich des HVÜ eröffnet ist. Diesen Fällen ist im folgenden nachzugehen.

a) Räumlicher Anwendungsbereich

Für die überwiegende Mehrzahl der Staaten im europäischen Raum ist festzustellen, daß für diese sowohl das EuGVÜ als auch das HVÜ Geltung haben. Allerdings gibt es auch Staaten, in denen nicht kumulativ der Anwendungsbereich des EuGVÜ/LugÜbk und des HVÜ eröffnet ist. So ist für Belgien, Irland, Österreich, Griechenland und Island festzustellen, daß diese zwar Mitgliedstaaten des EuGVÜ bzw. LugÜbk sind, das HVÜ allerdings nicht ratifiziert haben⁵⁶. Umgekehrt sind Estland, die Slowakei, die Tschechische Republik und die Türkei Vertragsstaaten des HVÜ, nicht jedoch des EuGVÜ bzw. LugÜbk.

b) Zeitlicher Anwendungsbereich

Neben dem räumlichen Anwendungsbereich ist stets auch der zeitliche Anwendungsbereich der jeweiligen Abkommen besonders zu beachten. Nach Art. 54 EuGVÜ/LugÜbk findet das EuGVÜ/LugÜbk nur dann Anwendung, wenn die jeweils zu vollstreckenden Unterhaltstitel nach Inkrafttreten des EuGVÜ/LugÜbk in Kraft getreten sind. Das heißt, sowohl Urteils- als auch Vollstreckungsstaat müssen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Titels das EuGVÜ/LugÜbk ratifiziert haben⁵⁷.

Im Gegensatz zum EuGVÜ/LugÜbk wird im HVÜ der Grundsatz der „Nichtrückwirkung“ nicht statuiert. Gem. Art. 24 Abs. 1 HVÜ ist dieses Übereinkommen unabhängig von dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem die Entscheidung ergangen ist. Ist die Entscheidung ergangen, bevor das HVÜ zwischen dem Ursprungsstaat und dem Vollstreckungsstaat in Kraft getreten ist, so ist gem. Art. 24 Abs. 2 HVÜ die jeweilige Entscheidung allerdings nur hinsichtlich der nach diesem Inkrafttreten fällig werdenden Zahlungen für vollstreckbar zu erklären.

c) Konkurrenzlage

Ergibt sich, daß sowohl das EuGVÜ/LugÜbk als auch das HVÜ im Ursprungs- und Vollstreckungsstaat gilt, so stellt sich die Frage nach dem Konkurrenzverhältnis des HVÜ zum EuGVÜ/LugÜbk. Insofern ist zu beachten, daß gem. Art. 23 HVÜ das HVÜ keine ausschließliche Anwendung bean-

sprucht, sondern dem Gläubiger die Wahl läßt, nach welcher Konvention er vorgehen will⁵⁸. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß der Gläubiger ein Wahlrecht besitzt, ob er das Vollstreckbarerklärungsverfahren des ausländischen Unterhaltstitels nach den Regelungen des EuGVÜ/LugÜbk oder des Haager Übereinkommens betreibt⁵⁹.

d) Folgerungen

Da die Bundesrepublik Deutschland sowohl für das EuGVÜ und das LugÜbk als auch für das HVÜ das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG) vom 30. 5. 1988⁶⁰ geschaffen hat, sind die praktischen Unterschiede bei der Anwendung von HVÜ bzw. EuGVÜ/LugÜbk gering. Im Einzelfall kann sich allerdings eines der Abkommen als günstiger erweisen, da die Versagungsgründe für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Titeln im EuGVÜ/LugÜbk und HVÜ nicht identisch sind⁶¹. Auch die unterschiedlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes⁶² und von öffentlich beurkundeten Unterhaltstiteln⁶³ können im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Vollstreckbarerklärung von ausländischen Unterhaltstiteln führen. Stellt sich im Einzelfall für den Unterhaltsgläubiger die Frage nach der Wahl des HVÜ oder des EuGVÜ als Rechtsquelle für die Vollstreckbarerklärung des jeweiligen Unterhaltstitels, sollte m. E. auch der Gesichtspunkt, daß aufgrund des Luxemburger Protokolls betreffend die Auslegung des EuGVÜ

51 Maßgebend ist also, ob der Revisionsstreitwert erreicht ist oder ob das OLG die Rechtsbeschwerde zugelassen hat; vgl. *Kropholler* (o. Fn. 8) Art. 37 Rn. 8. Gem. § 38 AVAG ist die Rechtsbeschwerde im Anwendungsbereich des EuGVÜ/LugÜbk außerdem stets zulässig, wenn das OLG von einer Entscheidung des EuGH abgewichen ist.

52 Vgl. die Nachweise bei *Baur/Stürner*; *Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht*, Band 1 (Einzelzwangsvollstreckungsrecht), 12. Aufl. 1995, Rn. 59. Insbesondere Frankreich, Italien, Spanien und Belgien weisen kein Ausführungsgesetz auf; vgl. *Campbell*, *International Civil Procedures*, 1995.

53 Vgl. *Kropholler* (o. Fn. 8) Einl. Rn. 11; Art. 31 Rn. 7. Das niederländische Ausführungsgesetz ist bei *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze* (o. Fn. 24), Band I, 1 d abgedruckt. Im Vereinigten Königreich wurde zur Ausführung des EuGVÜ der sog. Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 erlassen. Daneben gelten die sog. Rules of the Supreme Court (Order 71, rule 30 ff.). Zur Ausführung des LugÜbk wurde im V. K. der Jurisdiction and Judgments Act 1991 erlassen.

54 Vgl. *Kropholler* (o. Fn. 8) Einl. Rn. 11.

55 Vgl. *Kropholler* (o. Fn. 8) Art. 31 Rn. 7. In der Schweiz macht die Einpassung der Art. 31 ff. LugÜbk gewisse Schwierigkeiten. Weder das kantonale Exequaturverfahren noch das kontradiktorische Rechteröffnungsverfahren nach Art. 80f des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs eignen sich zur Umsetzung des LugÜbk. Zur Lösung dieses Problems wird teilweise ein Wahlrecht des Gläubigers bzgl. der Auswahl des geeigneten Verfahrens befürwortet; vgl. *Walter*; *Internationales Zivilprozeßrecht der Schweiz*, 2. Aufl. 1998, S. 426, 431.

56 Vgl. Nachweise bei *Jayme/Hausmann* (vgl. oben Fn. 1) Nr. 150 Fn. 4-8.

57 Im Verhältnis zu Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz ist das LugÜbk in der Bundesrepublik Deutschland am 1. 3. 1995, im Verhältnis zu Island am 1. 12. 1995 und zu Polen am 1. 2. 2000 in Kraft getreten.

58 *Kropholler* (o. Fn. 8) Art. 57 Rn. 4. Diese Feststellung traf auch der EuGH im Ur. van den Boogard ./ Laumen, Slg. 1997 I, 1147 ff., Nr. 17 = IPRax 1999, 35 (36); Art. 57 EuGVÜ/LugÜbk ändert an dieser Einschätzung nichts. Vgl. auch *Geimer/Schütze* (o. Fn. 24) § 125 Abs. 1 und 2, § 154; *MüKo-Siehr*; BGB Bd. 10, 3. Aufl., 1998, Anh. Art. 18 EGBGB Rn. 317; OLG Hamburg IPRspr. 1990 Nr. 230.

59 Vgl. *Weißmann/Riedel*, *Handbuch der internationalen Zwangsvollstreckung*, 1992, Kapitel C III S. 3; *Schlosser*-Bericht zum EuGVÜ, Rn. 243 (ABL. v. 5. 3. 1979 Nr. C 59, 71-151; BT-Drucks. 10/61, S. 31-83); vgl. auch OLG Stuttgart, Beschl. v. 4. 8. 2000 – 5 W 22/2000 – (nicht veröffentlicht).

60 Vgl. § 35 Nr. 1 a, 2 AVAG.

61 Nach *Kropholler* (o. Fn. 8), Art. 57 Rn. 4 dürfte das HVÜ die günstigeren Anerkennungsvoraussetzungen beinhalten.

62 Hier dürfte das HVÜ günstiger sein; vgl. die Ausführungen unter III Nr. 1 und Nr. 3.

63 Hier ist zu beachten, daß gem. Art. 25 HVÜ öffentliche Urkunden nur dann anzuerkennen sind, wenn die jeweiligen Vertragsstaaten eine entsprechende Erklärung abgegeben haben; vgl. oben III Nr. 3. Eine derartige Erklärung haben auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lediglich die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und Schweden abgegeben, vgl. *Jayme/Hausmann* (o. Fn. 1) Nr. 181, Fn. 7.

vom 3. 6. 1971⁶⁴ und der darauf begründeten Auslegungskompetenz des EuGH eine größere Einheitlichkeit und daraus resultierend eine größere Rechtssicherheit bei der Anwendung des EuGVÜ/LugÜbk im Vergleich zur Anwendung des HVÜ besteht, nicht außer acht gelassen werden⁶⁵.

6. Randbereich: Die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln nach bilateralen Übereinkommen

Soll ein ausländischer Unterhaltstitel aus einem Staat vollstreckt werden, für den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Titels weder das EuGVÜ/LugÜbk noch das HVÜ⁶⁶ im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland galt, so ist zu prüfen, ob die Vollstreckbarerklärung dieses Titels von einem bilateralen Übereinkommen umfaßt wird. Gleiches ist zu prüfen, wenn ein deutscher Unterhaltstitel in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat des EuGVÜ/LugÜbk oder des HVÜ ist, vollstreckt werden soll.

Für die Praxis des Unterhaltsrechts haben zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich die bilateralen Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit Israel und Tunesien bezüglich der Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln Bedeutung⁶⁷.

Der Vertrag vom 20. 7. 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁶⁸ sieht in Art. 4 Abs. 2 ausdrücklich die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltsentscheidungen vor. Gem. Art. 20 sind Entscheidungen, die Unterhaltsentscheidungen zum Gegenstand haben, auch dann zur Zwangsvollstreckung zuzulassen, wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Für die deutsche Ausführung dieses bilateralen Abkommens gilt in der Bundesrepublik Deutschland das sog. AVAG (§ 35 Nr. 4 AVAG).

Auch nach dem deutsch-tunesischen Vertrag vom 19. 7. 1966 über Rechtsschutz, Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit⁶⁹ sind gem. Art. 28 Unterhaltstitel ausdrücklich der Vollstreckbarerklärung zugänglich. Neben rechtskräftigen Entscheidungen sind gem. Art. 23 Abs. 3 dieses Vertrages auch einstweilige Anordnungen der Vollstreckbarerklärung zugänglich. Zur Ausführung des deutsch-tunesischen Vertrages wurde in der Bundesrepublik Deutschland ein besonderes Ausführungsgesetz erlassen, das insbesondere das Verfahren der Vollstreckbarerklärung regelt⁷⁰.

Die Versagungsgründe beider Übereinkommen für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen weisen keine besonderen Abweichungen zu den bereits für das EuGVÜ und HVÜ erörterten Versagungsgründen auf.

7. Restbereich: Die Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltstitel gem. §§ 328, 722 f. ZPO

Soll ein ausländischer Unterhaltstitel für vollstreckbar erklärt werden, der in einem Staat erlassen wurde, der weder Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltsentscheidungen vom 2. 10. 1973 noch des EuGVÜ bzw. Luganer Übereinkommens noch eines bilateralen Übereinkommens der Bundesrepublik Deutschland ist, kommt eine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in der Bundesrepublik Deutschland lediglich über §§ 328, 722 f. ZPO in Betracht.

Umgekehrt kommt für einen deutschen Unterhaltstitel eine Vollstreckbarerklärung lediglich nach dem autonomen Recht des Vollstreckungsstaats in Betracht, soweit der Vollstreckungsstaat nicht Mitgliedstaat des HVÜ, EuGVÜ, Luganer Übereinkommens oder eines besonderen bilateralen Übereinkommens ist. Insofern können im Einzelfall zeitraubende Nachforschungen zur Ermittlung der spezifischen Voraussetzungen des jeweiligen autonomen Rechts notwendig werden⁷¹.

Praktisch relevant wird eine Vollstreckbarerklärung nach autonomem deutschen Recht insbesondere für die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln aus den Staaten Nordamerikas sowie für die ehemaligen Ostblockstaaten, die dem HVÜ oder dem Luganer Übereinkommen bislang noch nicht beigetreten sind⁷².

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile in der Bundesrepublik Deutschland ist in §§ 328, 722, 723 ZPO geregelt. Im Gegensatz zum HVÜ und zum EuGVÜ bzw. LugÜbk setzt die Vollstreckbarerklärung nach autonomem Recht gem. §§ 328, 722, 723 ZPO voraus, daß ein ausländisches „Urteil“ vorliegt. Die Vollstreckbarerklärung von öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen wird für das deutsche autonome Recht überwiegend abgelehnt⁷³. Insofern muß der Anspruch im Inland mit der Leistungsklage geltend gemacht werden, falls der Unterhaltsschuldner die erneute urkundliche Verpflichtung ablehnt⁷⁴. Weiterhin setzt § 723 Abs. 2 ZPO im Gegensatz zum HVÜ und EuGVÜ voraus, daß das Urteil des ausländischen Gerichts, nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat⁷⁵. Die Vollstreckbarerklärung von lediglich vorläufig vollstreckbaren Urteilen oder Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist daher nach deutschem autonomen Recht nicht möglich.

Neben den schon vom HVÜ und EuGVÜ bekannten Versagungsgründen der Vollstreckbarerklärung⁷⁶ kennt das autonome deutsche Recht zwei weitere Versagungsgründe.

64 BGBl. 1972 II, S. 846; BGBl. 1998 II, 1412; vgl. *Jayne/Hausmann* (vgl. oben Fn. 1) Nr. 151.

65 Für das Luganer Übereinkommen gilt dies mit gewissen Einschränkungen auch: Eine Entscheidungskompetenz des EUGH besteht insoweit zwar nicht, durch das Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens vom 16. 9. 1988 (BGBl. 1994 II, S. 2697) haben aber auch die Entscheidungen des EuGH für die Rechtsanwendung innerhalb der Vertragsstaaten des LugÜ richtungsweisende Bedeutung. Vgl. dazu *Bilow/Böckstiegel/Geimer/Schütze-Auer*, (o. Fn. 37) Einleitung B I 1 e zum EuGVÜ, S. 23.

66 Für das HVÜ kommt gem. Art. 24 HVÜ die Anwendung auch dann in Betracht, wenn der zu vollstreckende Unterhaltstitel erst nach Inkrafttreten des Übereinkommens erlassen wurde.

67 Die Bundesrepublik Deutschland hat zwar mit Belgien, Griechenland, Israel, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, der Schweiz, Spanien, Tunesien, Ungarn sowie dem Vereinigten Königreich bilaterale Verträge zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen abgeschlossen. Aufgrund der Regelung des Art. 56 EuGVÜ/LugÜbk werden die bilateralen Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien, Belgien, Österreich, Großbritannien, Griechenland, den Niederlanden und Spanien allerdings durch das EuGVÜ ersetzt, soweit die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln beantragt wird. Durch Art. 55 Luganer Übereinkommen werden außerdem die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bzw. Norwegen geschlossenen bilateralen Übereinkommen bzgl. der Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln durch das Luganer Übereinkommen ersetzt. Vgl. *Schütze*, Rechtsverfolgung im Ausland, 2. Aufl. 1998, S. 167, Rn. 222; *Göppinger/Wax-Linke* (vgl. oben Fn. 4) Rn. 3266. Der Staatsvertrag mit Ungarn vom 6. 2. 1992 über die freundliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa enthält in Art. 30 lediglich die Verpflichtung, „den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Strafsachen weiterzuentwickeln, zu vereinfachen und zu intensivieren“; vgl. BT-Drucks. 12/2469.

68 BGBl. 1980 II, S. 925. Text und Ausführungsgesetz sind abgedruckt bei *Bilow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Band 2 (1999), Nr. 625.

69 Text und Ausführungsgesetz sind abgedruckt bei *Bilow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, (vgl. oben Fn. 68) Nr. 670 und 671.

70 Abgedruckt bei *Bilow/Böckstiegel/Geimer/Schütze* (vgl. oben Fn. 68) Nr. 671.

71 Vgl. die Nachweise über die Regelungen des autonomen Rechts der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nahezu aller Staaten bei *v. Bar*, Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache, 1993, sowie *MüKo-Gottwald ZPO*, Bd. 2, 1992, § 723 Anh.

72 Wie z. B. Rumänien oder Bulgarien.

73 So *Göppinger/Wax-Linke*, (vgl. oben Fn. 4) Rn. 3302; *Stein/Jonas-Roth*, ZPO (21. Aufl. 1998) § 328 Rn. 65 f; vgl. *MüKo-Gottwald* (o. Fn. 71) § 722 Rn. 9; *Martiny*, in: Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Bd. III/1, 1984, Rn. 43; a. A. *Zöller/Geimer ZPO*, 21. Aufl. 2000, § 722 Rn. 8.

74 *Göppinger/Wax-Linke*, (o. Fn. 4) Rn. 3302.

75 Vgl. *Göppinger/Wax-Linke*, (vgl. oben Fn. 4) Rn. 3276 m. w. N.

76 Das heißt, der Nichtzustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (§ 328 Nr. 2 ZPO), der Unvereinbarkeit mit einem früher im Vollstreckungsstaat anerkannten oder rechtshängig gewordenen Verfahren (§ 328 Nr. 3) und der ordpublic-Klausel (§ 328 Nr. 4).

Gem. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Recht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind. Führt eine spiegelbildliche Anwendung der deutschen Zuständigkeitsregelungen nicht zur internationalen Zuständigkeit des Ursprungsgerichts, so ist der ausländischen Unterhaltsentscheidung die Vollstreckbarerklärung zu versagen⁷⁷. Insbesondere ausländischen Unterhaltsurteilen, die sich auf sog. exorbitante Zuständigkeiten berufen, muß danach die Vollstreckbarerklärung in Deutschland versagt werden. Weiterhin ist dem ausländischen Unterhaltsurteil die Vollstreckbarerklärung nach autonomem deutschen Recht dann zu versagen, wenn gem. § 328 Nr. 5 die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Urteile eines anderen Staates werden nach dem Prinzip der Verbürgung der Gegenseitigkeit nur insoweit anerkannt, als auch die Anerkennung deutscher Urteile im Urteilsstaat gewährleistet ist⁷⁸. Für Unterhaltsentscheidungen entfällt die Schwierigkeit der Ermittlung der sog. „Verbürgung der Gegenseitigkeit“ teilweise durch das Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten vom 19. 12. 1986 (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG)⁷⁹. Insbesondere für die Mehrzahl der Bundesstaaten der USA und fast alle kanadischen Einzelstaaten sowie für Südafrika kann danach von der Verbürgung der Gegenseitigkeit ausgegangen werden⁸⁰.

Für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Unterhaltsurteils muß auf die allgemeinen Regelungen der ZPO zurückgegriffen werden. Danach muß Klage mit dem Antrag erhoben werden, das ausländische Urteil für vollstreckbar zu erklären. Örtlich ausschließlich zuständig ist gem. § 802 ZPO das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, hilfsweise das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Beklagten befindet. Sachlich zuständig zur Vollstreckbarerklärung des ausländischen Unterhaltstitels ist stets das Familiengericht⁸¹.

Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln aus Nichtvertragsstaaten nach dem autonomen Recht der europäischen Staaten stimmen weitgehend überein. Vom Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit abgesehen, das nur in Deutschland, Österreich und Spanien gilt⁸², sind insoweit regelmäßig die Rechtskraft des jeweiligen Titels, die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts, die Verneinung eines ordre public-Verstoßes und die Überprüfung der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs des Schuldners vorgesehen⁸³.

8. Die Notwendigkeit der einheitlichen Statusfeststellung gem. Art. 7 § 1 FamRÄndG bei der Vollstreckbarerklärung von ausländischen Unterhaltstiteln, die im Zusammenhang mit einer ausländischen Ehescheidung erlassen worden sind

Die überwiegende Mehrzahl ausländischer wie inländischer Unterhaltstitel wird im Zusammenhang mit einer Ehescheidung gefällt. Bei der Vollstreckung derartiger ausländischer Unterhaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland ist stets Art. 7 § 1 FamRÄndG zu beachten, wonach ggf. vor Vollstreckbarerklärung des ausländischen Unterhaltstitels die ausländische Ehescheidung förmlich von der jeweiligen Landesjustizverwaltung anzuerkennen ist. Die förmliche Feststellungspflicht ist gem. Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 3 FamRÄndG allerdings nicht notwendig, wenn die fragliche Entscheidung von einem Gericht des Heimatstaates beider Ehegatten erlassen worden ist⁸⁴.

Beinhaltet der ausländische Unterhaltstitel die Verpflichtung zur Zahlung von nachehelichem Scheidungsunterhalt, ist nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum gem. Art. 7 § 1 FamRÄndG die förmliche Feststellung der Anerkennung des Scheidungsurteils durch die

Landesjustizverwaltung als Vorbedingung für die Vollstreckbarerklärung des Unterhaltstitels herbeizuführen⁸⁵.

Beinhaltet der ausländische Titel allerdings die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt, ist streitig, ob die Vollstreckbarerklärung des ausländischen Titels von der vorigen Anerkennung der ausländischen Scheidung durch die Landesjustizverwaltung gem. Art. 7 § 1 FamRÄndG abhängt, soweit der Kindesunterhalt im Scheidungsverbund ausgereurteilt wurde⁸⁶.

Meines Erachtens nach sind Titel, die die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt beinhalten, stets isoliert von der Statusfeststellung des Art. 7 § 1 FamRÄndG der Vollstreckbarerklärung zugänglich⁸⁷. Da die Entscheidung über den Kindesunterhalt nicht ebenso strikt an die Auflösung des Ehebandes gebunden ist wie die Entscheidung über den Nachscheidungsunterhalt, wäre es übertrieben, für die Durchsetzung der den Kindesunterhalt betreffenden Entscheidung die vorgängige Anerkennung der Ehescheidung zu fordern. Für die Zukunft ist allerdings zu beachten, daß im Geltungsbereich der sog. EheEuGVVO für Ehescheidungen, die nach dem 1. 3. 2001 getroffen worden sind, das deutsche Feststellungserfordernis des Art. 7 § 1 FamRÄndG keine Geltung mehr beanspruchen kann⁸⁸. Das besondere Anerkennungsverfahren kommt insofern in Wegfall.

IV. Zukünftige Entwicklung

Hinzuweisen ist am Ende auf zwei EU-Verordnungen, die die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung beeinflussen werden und deshalb nicht unerwähnt bleiben dürfen. Es handelt sich hierbei um die Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (EheEuGVVO), die zum 1. 3. 2001 mit Ausnahme von Dänemark in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten ist, sowie um die Revision des EuGVÜ durch Rechtsverordnung des Rates, die als „EuGVVO“ zum 1. 3. 2002 in Kraft treten, in der Sache aber für die Unterhaltsvollstreckung keine erheblichen Änderungen erbringen wird⁸⁹.

77 Vgl. dazu *Thomas/Putzo-Hüßtege* (21. Aufl. 1998) § 328 ZPO Rn. 8 a.

78 *Schack* (o. Fn. 5) Rn. 38.

79 BGBl. 1986 I S. 2563; vgl. dazu Vgl. *Uhlig/Bernhard*, Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Inland und Ausland, NJW 1987, 1521 ff. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden bilaterale Gegenseitigkeitsfeststellungen eröffnet, die für die Bundesrepublik Deutschland der Bundesjustizminister trifft und die im BGBl. Teil I bekannt gemacht werden. Vgl. dazu *Göppinger/Wax-Linke*, (vgl. oben Fn. 4) Rn. 3253, 3258 m. w. N.

80 *Göppinger/Wax-Linke* (vgl. oben Fn. 4) Rn. 3253, 3258 m. w. N.

81 Dies ergibt sich im Anwendungsbereich des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) aus § 10 Abs. 3 AUG i. V. m. § 621 Nr. 4 und Nr. 5 ZPO. Allgemein stellt dies BGH FamRZ 1986, 45 = NJW 1986, 1440 fest. Vgl. dazu *Stürmer/Münch*, Die Vollstreckung indexierter ausländischer Unterhaltstitel, JZ 1987, 178, 180; a. A. *Schütze*, Zur Zuständigkeit im Vollstreckbarerklärungsverfahren nach §§ 722 f. ZPO, NJW 1983, 154 f., der darauf abstellt, der Streitgegenstand der Vollstreckbarerklärung bestünde allein in der Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils.

82 Grundsätzlich hierzu *Geimer/Schütze* (o. Fn. 64), S. 1749 ff.

83 Vgl. insofern Art. 25 ff. des schweizerischen IPRG; Art. 951 ff. des spanischen LEC; Art. 64 ff. des italienischen Gesetzes vom 31. 5. 1995 (Riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato), sowie Art. 509 des französischen Nouveau Code de Procédure Civile.

84 Vgl. *Linke*, Internationales Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., 1995, Rn. 428.

85 BGH NJW 1975, 1072; *Henrich*, Anm. zu OLG Hamm v. 3. 1. 1989, IPRax 1990, 59/60; *MüKo-Gottwald ZPO*, 1992, § 328 Rn. 89; *Stein/Jonas-Leipold*, ZPO (o. Fn. 73) § 323 Abs. 2 Rn. 17. Teilweise wird Art. 7 § 1 FamRÄndG von der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung neben dem HVÜ nicht angewandt; vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1999, 309, 310.

86 *Göppinger/Wax-Linke* (vgl. oben Fn. 4) Rn. 3289 m. w. N.

87 So auch OLG Köln FamRZ 1979, 718; OLG Karlsruhe DAVorm. 1981, Sp. 165; OLG München IPRax 1982, 400; *Nagel* (o. Fn. 8) § 13 Rn. 24; a. A. OLG Hamm FamRZ 1989, 785; OLG Celle FamRZ 1990, 1390.

88 Vgl. dazu die Ausführungen unten unter IV. 1.

89 Vgl. Verordnung (EG) Nr. 44/2000 des Rates vom 22. 12. 2000 ABl. EG 2 12/1 v. 16. 1. 2001.

1. Die Auswirkungen der EheEuGVVO

Die EheEuGVVO⁹⁰ regelt zunächst die einheitliche internationale Zuständigkeit von Entscheidungen in Ehesachen sowie deren Anerkennung innerhalb der Europäischen Union. Die Anerkennung der im Verbundverfahren getroffenen „Nebenentscheidungen“, zu denen auch Unterhaltsansprüche gehören, bezieht die Verordnung ausdrücklich nicht ein⁹¹. Unterhaltstitel sind daher innerhalb der EU nach wie vor nach den Regelungen des EuGVÜ/LugÜbk bzw. HVÜ für vollstreckbar zu erklären⁹².

Allerdings ist festzustellen, daß gem. Art. 14 EheEuGVVO die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in Ehesachen anerkannt werden, ohne daß es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Die besondere einheitliche Feststellungspflicht des Art. 7 § 1 FamRÄndG, die auch den nachehelichen Scheidungsunterhalt betrifft, gilt daher für die nach dem 1. 3. 2001 in der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks) getroffenen Ehescheidungen nicht mehr⁹³.

2. Die Revision des EuGVÜ

Bezüglich der Revision des EuGVÜ liegt inzwischen die Verordnung des Rates (EuGVVO, s. oben) vor, die in gewissem Maße nach ihrem Inkrafttreten am 1. 3. 2002 auch die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung beeinflussen wird⁹⁴. Danach wird die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Titeln innerhalb der EU noch weiter vereinfacht werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, die Hindernisse für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel einzuschränken⁹⁵.

90 Vgl. *Jayme/Hausmann* (o. Fn. 1), Nr. 170.

91 Vgl. Erwägungsgrund Nr. 10 des EheEuGVVO bei *Jayme/Hausmann* (o. Fn. 1), Nr. 170; *Vogel*, Internationales Familienrecht – Änderungen und Auswirkungen durch die neue EU-Verordnung, MDR 2000, 1045, 1047.

92 Auch hinsichtlich der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts trifft die EheEuGVVO keine Bestimmung; eine allgemeine Verbundzuständigkeit ist nicht vorgesehen. Allerdings ermöglicht die Regelung des Art. 5 Nr. 2 Alt. 3 EuGVÜ grundsätzlich einen Verbund mit Statussachen; vgl. *Hau*, Internationales Eheverfahrensrecht in der Europäischen Union, FamRZ 1999, 484, 486.

93 Vgl. *Hau* (o. Fn. 92) S. 487; *Vogel* (o. Fn. 91) S. 1045, 1049. Zum Grundsatz der „Nichtrückwirkung“ vgl. Art. 42 EheEuGVVO.

94 Vgl. den von der Kommission am 14. 7. 1999 verabschiedeten Entwurf, der am 7. 9. 1999 an den Rat weitergeleitet wurde; abgedruckt in IPRax 2000, 41 ff.

95 Vgl. Art. 41 Nr. 2 des Entwurfs der Kommission in IPRax 2000, 47. Danach soll der Versagungsgrund des Art. 27 Nr. 4 EuGVÜ, der eine eingeschränkte Überprüfung des vom Ursprungsgericht angewendeten IPR vorsieht, ersatzlos gestrichen werden. Der in der Praxis relevante Versagungsgrund des Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ, wonach eine Entscheidung dann nicht anerkannt wird, wenn dem Bekl., der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das dieses Verfahren einleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß und nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte, soll nur noch dann Beachtung finden, wenn der Bekl. gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

Rechtsanwendungsprobleme bei der Eingetragenen Lebenspartnerschaft

Dr. Rainer Kemper, Universität Münster

I. Einleitung

Am 1. 8. 2001 ist das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften in Kraft getreten, das am 16. 2. 2001 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde¹. Der wichtigste Bestandteil dieses Gesetzes ist das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz), in welchem das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft definiert, die Vorausset-

zungen für seine Begründung und Beendigung aufgestellt und seine wesentlichen familienrechtlichen Rechtsfolgen normiert werden. Allerdings ist das Lebenspartnerschaftsgesetz selbst zusammen mit den weiteren Regelungen des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften keine vollständige Normierung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Der Gesetzgeber hat versucht, aus diesem Gesetz alle Regelungen auszuklammern, die dazu geführt hätten, daß das Gesetz der Zustimmungspflicht des Bundesrates unterlegen hätte. Diese Regelungen sind in einem zweiten Gesetz, dem Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz, enthalten², dem der Bundestag am selben Tag zugestimmt hat wie dem Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften. Wie erwartet, hat dieses Ergänzungsgesetz aber im Bundesrat keine Mehrheit gefunden³. Es befindet sich zur Zeit im Vermittlungsverfahren. Ob und mit welchem Inhalt es in Kraft treten wird, ist im Moment völlig offen.

Auch die Geltung des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften und damit des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist noch mit einem Fragezeichen versehen. Mehrere Bundesländer haben beim Bundesverfassungsgericht die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens beantragt⁴, dessen erfolgreicher Abschluß noch zu Veränderungen des Gesetzes führen könnte. Zu den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen soll hier nicht Stellung bezogen werden⁵. Sinn dieses Beitrags ist es vielmehr, das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vorzustellen und einige Punkte aufzuzeigen, die in der praktischen Anwendung des Lebenspartnerschaftsgesetzes voraussichtlich zu Problemen führen werden. Angesichts der vielen Unklarheiten, die die neuen Regelungen mit sich bringen, kann aber auch das nur ein Ausschnitt sein, der einige der entstehenden Probleme plakativ herausstellt.

II. Die Begründung der Lebenspartnerschaft

1. Die **Voraussetzungen** für die Begründung einer Lebenspartnerschaft sind in § 1 LPartG geregelt.

a) Die wichtigste von ihnen besagt, daß eine Lebenspartnerschaft nur von **Menschen gleichen Geschlechts** eingegangen werden kann (§ 1 II LPartG). Eine Lebenspartnerschaft zwischen verschiedengeschlechtlichen Partnern ist – anders als in vielen ausländischen Rechtsordnungen⁶ – grundsätzlich ausgeschlossen⁷.

Dagegen ist es für die Eingebung der Lebenspartnerschaft unerheblich, welche sexuelle Orientierung die Lebenspartner haben. Die Lebenspartnerschaft ist eine rechtlich abgesicherte Lebensgemeinschaft, durch die die Lebenspartner sich gegenseitig Fürsorge und Unterstützung vermitteln.

1 BGBl 2001 I, 266.

2 Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (LPartGErgG), BT-Drucks. 14/4545, S. 112.

3 Plenarprotokoll der 757. Sitzung des Bundesrates vom 1.12.2000, Tagesordnungspunkt 17.

4 Sachsen, laut Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. 1. 2001; Thüringen, vgl. Pressemitteilung des Thüringischen Justizministeriums vom 6. 3. 2001; Bayern, vgl. Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 20. 3. 2001.

5 Zu den verfassungsrechtlichen Implikationen des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist schon von anderer Seite Stellung genommen worden; vgl. *Scholz/Uhle*, NJW 2001, 393 ff.; *Krings*, ZRP 2000, 409, 414; *Diederichsen*, Gutachterliche Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages zum Lebenspartnerschaftsgesetz am 19. 9. 2000, S. 123 ff.; *Finger*, MDR 2001, 199; *Sachs*, JR 2001, 45 ff.

6 Vgl. die Übersichten bei *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel*, Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen 2000; *Schlüter/Heckes/Stommel*, DEuFamR 2000, 1, 2 ff.

7 Eine Ausnahme besteht nur, wenn sich ein Lebenspartner nach der Eingebung der Lebenspartnerschaft geschlechtsumwandeln läßt; denn es fehlt an einer § 8 TSG entsprechenden Regelung, so daß die Umwandlung keinen Einfluß auf den Bestand der Lebenspartnerschaft hat.